

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 3.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 1:
**Willenserklärung -
Rechtsgeschäft - Vertrag**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Nachträge zur vorigen Stunde
 - Korrektur zum Doppelverkaufs-Fall → vgl. Folie 7 v. 29.11.
 - Die Haftung für Gehilfen nach § 831 BGB
- Begriffsklärungen:
 - Willenserklärung
 - Rechtsgeschäft
 - Vertrag

Fall

B, der bestens ausgebildete und zuverlässige Butler des M, gießt O, einem Gast des M, beim Servieren versehentlich sehr heiße Suppe über die Hose. O verlangt Schadensersatz von M.

Abwandlung: Das Missgeschick passiert nicht B, sondern W, dem Wirt des feinen Restaurants, in das M den O eingeladen hat.

Lösung

- Anspruch O → M aus § 831 Abs. 1 BGB
 - B Verrichtungsgehilfe? +
 - Handeln in Ausführung der Verrichtung?
+
 - Rechtswidrige Schädigung des O durch B? +, B verwirklicht den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB
 - Exkulpation? +
 - Kein Anspruch!

Lösung zur Abwandlung

- W Verrichtungsgehilfe des M?
 - Nein: Ein Verrichtungsgehilfe muss (z.B. als Arbeitnehmer) in einem gewissen Unterordnungsverhältnis zum Geschäftsherrn (M) stehen.
 - W ist selbständiger Unternehmer. Als solcher kann er uU Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB), aber nicht Verrichtungsgehilfe des M sein.
- Kein Anspruch.

Die Haftung für Gehilfen - § 831 BGB

- Stellung als Verrichtungsgehilfe
 - Bei Arbeitnehmern stets zu bejahen.
 - Verwirklichung des Tatbestandes einer Norm in §§ 823 ff. durch Gehilfen.
 - Die Tat muss rechtswidrig, aber nicht schuldhaft sein.
 - Handeln „in Ausführung“ – nicht „bei Gelegenheit“ der Verrichtung.
 - Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn wird vermutet.
 - Schaden
- § 831 begünstigt den Geschädigten durch eine Beweislastumkehr.
- Aber: Keine unbedingte Haftung für Gehilfen!

Andere Figuren der Haftung für Hilfspersonen im Deliktsrecht

- § 31 BGB – Juristische Personen haften unbedingt für das Handeln ihrer Organe.
 - Gilt nach § 89 BGB auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts!
- „Organisationsverschulden“: Eigene Haftung (aus § 823 Abs. 1 BGB) des Geschäftsherrn.
 - Das widerrechtliche Handeln besteht in einer fehlerhaften Organisation des Betriebes, die den Schaden verursacht hat.

Willenserklärung – Rechtsgeschäft - Vertrag

- Willenserklärung ist eine private Willensäußerung, die auf das Herbeiführen einer Rechtsfolgen gerichtet ist.
- Rechtsgeschäft sind eine oder mehrere Willenserklärungen, gerichtet auf einen rechtlichen Erfolg, der nach der Rechtsordnung eintritt, weil er gewollt ist.
- Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das durch zwei (oder mehr) übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommt.

Folgerungen

- Eine Willenserklärung ist auf eine Rechtsfolge gerichtet – ein Rechtsgeschäft führt die Folge wirklich herbei.
 - Manche Willenserklärungen sind für sich allein Rechtsgeschäfte, andere sind Bestandteil eines Rechtsgeschäfts.
- Viele Handlungen des Menschen haben Rechtsfolgen.
 - Das besondere am Rechtsgeschäft ist, dass es die von den Beteiligten selbst gewollten Rechtsfolgen hat.

Beispiele

- Einseitige Rechtsgeschäfte:
 - Testament, Kündigung, Anfechtung (§ 143 BGB).
- Verträge:
 - Schuldrechtlicher Vertrag (§ 311 BGB), Abtretung (§ 398 BGB), Übereignung (§ 929 BGB ...)
- Wichtig:
 - Jeder Vertrag besteht aus mindestens zwei Willenserklärung und ist daher ein **zweiseitiges Rechtsgeschäft**.
 - **Gegenseitige Verträge** sind Schuldverträge, durch die beide Seiten zu Leistungen verpflichtet werden, zwischen denen ein Austauschverhältnis besteht (z.B. Kauf, Miete).

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 4.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 2:
**Geschäftsunfähigkeit und
beschränkte Geschäftsfähigkeit**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>